

SATZUNG DER GEMEINDE OSTERRÖNFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET "ACHTERKAMP"

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESGESETZBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET "ACHTERKAMP", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

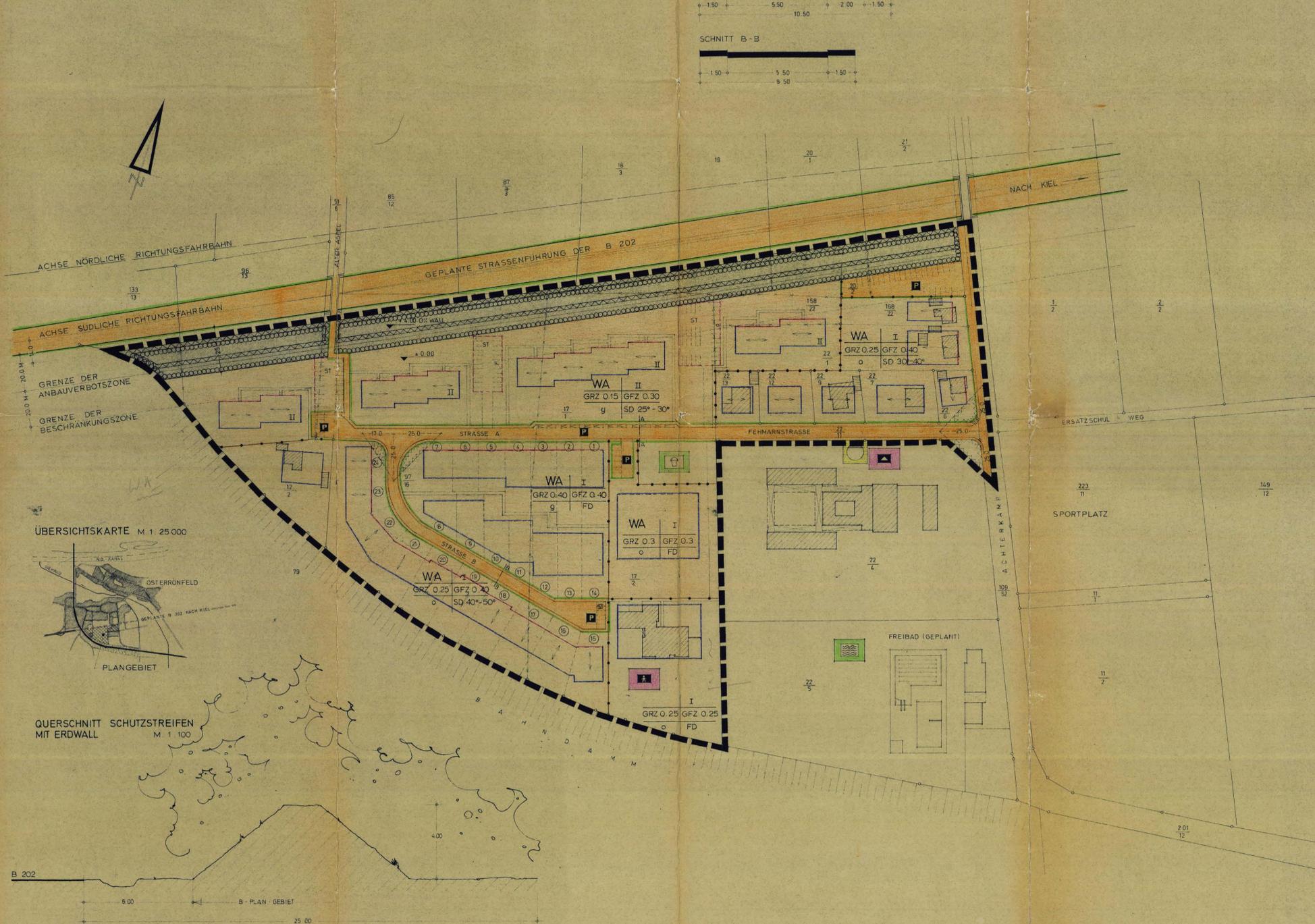
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	-------------	-----------------

I. FESTSETZUNGEN

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE (HOCHSTGRENZE)	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBAUG
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	II
GFZ	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	II
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBAUG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	II
—	BAULINIE	II
—	BAUGRENZE	II
FD	FLACHDACH	§ 9 ABS. 2 BBAUG
SD 40°	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG	II
—	FIRSTRICHTUNG	II
▲	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF-KINDERGARTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1f BBAUG
▲	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF-SCHULE	II
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	II
—	STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE BEGRENZUNG SONST VERKEHRSFLÄCHEN	II
☉	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGS-ANLAGEN-KLÄRANLAGE	§ 5 ABS. 2 NR. 4 u. § 9 ABS. 1 NR. 5 u. 7 BBAUG
—	GRÜNFLÄCHEN, BADEPLATZ	§ 5 ABS. 2 NR. 5 u. § 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG
—	GRÜNFLÄCHEN, SPIELPLATZ	II
—	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 5 ABS. 2 NR. 7 UND § 9 ABS. 1 NR. 9 BBAUG
—	ANPFLANZUNGS- BZW ERHALTUNGSBEBOTE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 U. 16 BBAUG
—	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1e u. NR. 12 BBAUG
ST	STELLPLATZE	II
—	VON DER BEBAUUNG FREI-ZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BAUNVO
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5 BBAUG

PLANZEICHNUNG (TEIL A) MASSTAB 1:1000



TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN WA-GEBIET IM BEREICH DER EINZELHAUS-BEBAUUNG SIND GEMÄSS § 4 ABS. 4 BAUNVO NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

2. BAUGESTALTUNG

ALLE WOHNGEBÄUDE IM PLANUNGSBEREICH SIND MIT ROTEN VORMAUERSTEINEN ZU VERBLENDEN. TEILFLÄCHEN KÖNNEN ANDERSARTIG GESTALTET WERDEN. DACHEINDECKUNG MIT DUNKELGRAUEN ODER DUNKELBRAUNEN PFÄNNEN. GARAGEN MÜSSEN SICH IN IHRER AUSSENWANDGESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANPASSEN. FLACHDÄCHER SIND ZULÄSSIG. GARAGEN DER GRUNDSTÜCKE 1-14 SIND IN DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN EINZUPLANEN.

3. BEGRÜNUNG

DIE NÖRDLICHE BEGRENZUNG DES PLANUNGSBEREICHES, PARALLEL ZUR GEPLANTEN STRASSENFÜHRUNG DER B 202, BILDET IN GANZER LÄNGE GEGEN LÄRM- UND SICHTSCHUTZ EIN 25,0 M BREITER GRÜNSTREIFEN, DER EINEN 4,0 M HOHEN ERDWALL EINSCHLIESST. IN DEM GRÜNSTREIFEN SIND LAUB- UND NADELHÖLZER GEMISCHT ANZUPFLANZEN, SODASS EINE SCHUTZWIRKUNG FÜR DAS ANGRENZENDE WOHNGEBIET IN JEDER JAHRESZEIT SICHERGESTELLT IST. ES SIND BÄUME MIT GEDRÜNGENEM WUCHS IN VERBINDUNG MIT UNTERHÖLZPFLANZUNGEN ANZUORDNEN.

DIE VORGÄRTEN SÄMTLICHER GRUNDSTÜCKE SIND GRUNDSÄTZLICH ALS RASENFLÄCHEN ANZULEGEN. AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND VOR DEN GEBÄUDEFRONTEN IST DER RASEN DURCH BUSCH- UND STAUDENGRUPPEN ZU BEREICHERN.

DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN DEN SICHTDREIECKEN SIND VON SICHTBEHINDERNDEN BEWUCHS ÜBER 70 CM HOHE FREIHALTEN, DER GEBEHEBENFALLS ZURÜCKZUSCHNEIDEN IST.

4. EINFRIEDIGUNG

DIE GRUNDSTÜCKE SIND AN DER STRASSENBEGRENZUNG MIT EINEM HOCHBORDSTEIN EINZUFASSEN UND MIT EINER DAHINTERGEPLANZTEN HECKE BIS ZU 70 CM HOHE ZU VERSEHEN. GÄRTENPORTEN UND EINGANGSTÜRE DÜRFEN DIESE HOHE EBENFALLS NICHT ÜBERSCHREITEN. AUF DEN NACHBARGRENZEN IM VORGARTENBEREICH BIS ZUR RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDEFLUCHT SIND EINGETRÜNTE EINZAUNUNGEN BIS ZU 70 CM HOHE ZULÄSSIG. IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DER GRUNDSTÜCKE SIND 1,00 M HOHE EINFRIEDIGUNGEN AUS MASCHENDRAHT GESTATTET, DIE EBENFALLS EINZUGRÜNEN SIND.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 4. 2. 1971

OSTERRÖNFELD, DEN 26. 6. 1975

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 31. 1. 1975 BIS 3. 3. 1975 NACH VORHERIGER AM 23. 1. 1975 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

OSTERRÖNFELD, DEN 26. 6. 1975

DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 28. 7. 1975 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS VERBUNDEN GEMACHT.

RENSBURG, DEN 26. 8. 1975

DER KATASTERAMT

Geb. Buch. Nr. 1975/175

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 26. 6. 1975 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26. 6. 1975 GEBILLIGT.

OSTERRÖNFELD, DEN 26. 6. 1975

DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM ... AZ ... MIT AUFLAGEN ERTEILT.

OSTERRÖNFELD, DEN ...

DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... ER FÜLLT DIE AUFGABENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM ... AZ ... BESTÄTIGT.

OSTERRÖNFELD, DEN ...

DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIER MIT AUSGEFERTIGT.

OSTERRÖNFELD, DEN ...

DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM ... MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

OSTERRÖNFELD, DEN ...

DER BÜRGERMEISTER